

Praktische Erfahrungen aus der Selbstverwaltung: Das Spanische Modell

I. Ein Überblick über die Selbstverwaltungselemente der spanischen Justiz

Im spanischen Modell gibt es drei Bereiche, in denen demokratische Prinzipien der Selbstverwaltung den Gesetzgeber geleitet haben: den Allgemeinen Justizrat (*Consejo General del Poder Judicial – CGPJ*), Verwaltungskammern beim Obersten Gerichtshof (Kassationsgericht), beim Nationalen Gerichtshof und den Oberen Gerichtshöfen der 17 autonomen Regionen (*Salas de Gobierno*) sowie die Generalversammlung der Richter (Richterversammlung, *Junta de Jueces*) einschließlich ihres Vorsitzenden, dem Präsidenten (*Juez Decano*).

Der CGPJ ist das Gremium, das in der spanischen Verfassung als die höchste Justizverwaltungsinstanz vorgesehen ist. Er ist zuständig für sämtliche Entscheidungen, die Richter betreffen (Laufbahn, Beförderung, Disziplinarmaßnahmen), so dass dem Justizminister keine Befugnisse über Richter verbleiben. Er besteht aus zwanzig Mitgliedern plus einem Vorsitzenden, der vom CGPJ unter seinen Mitgliedern (Richter und angesehene Juristen) gewählt wird; dieser ist gleichzeitig Präsident des Obersten Gerichtshofs. Die Wahl der 20 Mitglieder des CGPJ erfolgt durch das Parlament. Die 12 richterlichen Mitglieder werden aus 36 Kandidaten, die von den Richtervereinigungen oder von mindestens zwei Prozent aller Richter vorgeschlagen werden, gewählt. Auf diese Art der indirekten Ernennung werde ich hier jedoch nicht näher eingehen.

Dieser Vortrag wird sich insbesondere mit den anderen beiden demokratischen Strukturen befassen, die im Gesetz als »innere« Verwaltung der Justiz bezeichnet werden, wobei ich mit der Basis beginne, der Richterversammlung.

II. Die Richterversammlung als Grundlage jeder Selbstverwaltung

1. Die Organisation der spanischen Gerichtsbarkeit

Als notwendige Vorinformation muss erklärt werden, dass die spanischen Gerichte in vier Ebenen organisiert sind, nämlich der *Ersten Instanz für die gesamte Rechtsprechung* (Zivil-, Straf-, Arbeitssachen etc.), der *Bezirksinstanz* (50 Provinzgerichtshöfe, die vor allem für Berufungen in Zivil- und Strafsachen zuständig sind), der *Regionalen Instanz* (u.a. zuständig für Berufungen in arbeitsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten sowie für die Kassation in bestimmten zivilrechtlichen Sachen) und schließlich der *Nationalen Instanz*, dem Obersten Gerichtshof als Kassationsgericht (siehe Anhang).

Jede Provinz ist in Gerichtsbezirke eingeteilt, die verschiedene Städte oder auch nur eine einzelne Stadt (z.B. eine größere Stadt wie Barcelona) umfasst. Die Gerichtsbezirksebene stellt die erste Instanz der Rechtsprechung dar. Auf dieser Ebene werden Richter – soweit ihre rechtsprechende Tätigkeit betroffen ist – als Einzelrichter tätig, d.h. jedes Gericht besteht nur aus einem einzelnen Richter, wobei sich in der Regel mehrere Rich-

ter dieselbe Zuständigkeit teilen. In jedem *Gerichtsbezirk* (*partido judicial*) finden sich die Richter zu einer Versammlung zusammen, die nicht für die Rechtsprechung, sondern für organisatorische Fragen zuständig ist. Es gibt hierbei zwei Arten von Versammlungen: Die *Generalversammlung*, bestehend aus allen Richtern ungeachtet ihrer Rechtsprechungszuständigkeiten, und die *Bereichsspezifische Versammlung*, jeweils bestehend aus den für ein bestimmtes Rechtsgebiet zuständigen Richtern (Zivil-, Strafsachen etc.; siehe Anhang). Diese Unterscheidung wird allerdings in Gerichtsbezirken, in denen nur Richter der sogenannten »gemischten« Rechtsprechung tätig sind (d.h. die Richter sind sowohl für strafrechtliche Untersuchungen, Verfahren in kleineren Strafsachen sowie erstinstanzliche zivilrechtliche Verfahren zuständig), aufgegeben.

2. Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung

Die wichtigste Aufgabe der *Generalversammlung* in Bezirken, in denen mehr als zehn Richter tätig sind, ist die Wahl eines *vorsitzführenden Richters* (*Juez Decano* oder Präsident). Bei einer Größe bis zu zehn Richtern ist der Präsident derjenige mit der längsten Erfahrung in der Richterlaufbahn (daher auch die Bezeichnung Dekan). In diesem Fall dauert das Mandat 2 Jahre, bis der dann Älteste wiederum das Amt übernimmt. Das Mandat des gewählten Präsidenten beläuft sich auf 4 Jahre, ohne Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeit. In Bezirken mit 40 oder mehr Richtern (z.B. in größeren Städten), übernimmt der Präsident nach der Wahl nur noch präsidiale und organisatorische Aufgaben und gibt seine Rechtsprechungstätigkeit auf. Bei Gerichten mit geringerer Größe behält er die Rechtsprechungstätigkeit bei und übernimmt zusätzlich die präsidialen und organisatorischen Aufgaben.

Die Wahl wird von der Mehrheit der anwesenden Richter vollzogen, vorausgesetzt, dass die Versammlung sich mit einer Mehrheit von Wahlberechtigten konstituiert hat. Daher ist es erforderlich, erst nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung zur Wahl zu schreiten. Bei einer größeren Anzahl von Mitgliedern kann dieser Aspekt einen entscheidenden Hinderungsgrund darstellen, da es zu einer Blockade kommen kann. Um dies zu vermeiden, wäre ein Abstimmungsverfahren während einer bestimmten Zeitspanne (mehrere Stunden), ohne dass die Versammlung in dieser Zeit offiziell tagt, zweckmäßiger. Dies ist schon länger ein Vorschlag der Präsidenten in großen Städten, weil es vor allem dort, wo die Gesamtzahl der Richter sehr hoch ist, mitunter schwierig sein kann, das erforderliche Quorum zu erreichen. Wenn dies eintritt, kann die Abstimmung nicht stattfinden. Da die Versammlung während der Arbeitszeit tagt und jeder Richter wichtige Angelegenheiten oder unaufschiebbare Aufgaben zu erledigen hat, ist es nicht sinnvoll, dieses System in großen Distrikten aufrechtzuerhalten. Alternativ könnte dasselbe System wie bei den Verwaltungskammern (siehe unten) angewendet werden. In mittleren und kleinen Bezirken gibt es dieses Problem nicht, da dort die Zeitplanung einfacher aufeinander abzustimmen ist.

Die Generalversammlung ist ferner zuständig für die Amtsenthebung des Präsidenten (ebenfalls per Mehrheitsentscheid), was allerdings nur selten geschieht.

Die Generalversammlung kann vom Präsidenten oder von zehn Prozent der Richter einberufen werden, um Fragen von allgemeinem Interesse für alle Gerichtszweige zu

erörtern. Die Beschlüsse der Generalversammlung haben zwar nicht die Bedeutung von verwaltungstechnisch verbindlichen Vorgaben; sie verpflichten jedoch den Präsidenten bei seinen Verhandlungen mit anderen amtlichen Stellen bzw. den Regierungsbehörden. Gewöhnlich sind dies Fragen hinsichtlich der Beantragung, Bemängelung etc. der sachlichen und räumlichen Ausstattung. Beispiele hierfür sind die Einführung neuer Kommunikationsmittel und deren Nutzung durch die Richter und ihr Sekretariat (Computer, neue Software, gemeinsame elektronische Terminplanung etc.) sowie die Planung neuer Gebäude und der Umzug in diese. Es wird jedoch auch über die Auswirkungen von Prozessrechtsänderungen (z.B. die Einführung eines »Schnellverfahrens«, neuere Rechtsprechung, das erst kürzlich eingeführte Gericht für Delikte sexueller Gewalt etc.) beraten, um sich auf die neuen tatsächlichen und gesetzlichen Gegebenheiten einzustellen. In den beiden ersten Beispielen koordiniert der Präsident die Bedürfnisse und Wünsche der Richterschaft mit den zur Erfüllung dieser Bedürfnisse geplanten Maßnahmen und Einschränkungen der Exekutive (Regionalregierung oder Justizministerium). Der Präsident hat also die Aufgabe, entsprechende Probleme sowohl in der Generalversammlung als auch mit den jeweils zuständigen Stellen der Exekutive zu erörtern. Nicht selten handelt es sich dabei auch um Vorschläge oder Anregungen zu Gesetzesänderungen.

3. Aufgaben und Befugnisse der Bereichsspezifischen Versammlung

Bereichsspezifische Versammlungen der einzelnen Rechtsgebiete (Zivilsachen, Strafsachen, Strafverfolgung, Verwaltungs-, Arbeits- und Sozialrecht, Jugendstrafgericht, Gefängnisüberwachung, Handelssachen, Sexuelle Gewalt; siehe Anhang) unter Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung (ungeachtet seiner eigenen Rechtsprechungszuständigkeit) tagen sehr viel häufiger, monatliche Sitzungen sind hierbei die Regel.

Neben der Erörterung allgemeiner Fragen, die nur den jeweiligen Rechtsprechungsbereich betreffen, besteht die Hauptaufgabe dieser Versammlungen in der Erarbeitung und Genehmigung der Geschäftsverteilung, die zusätzlich von der Verwaltungskammer des Oberen Gerichtshofs bestätigt werden muss (siehe unten). Hierbei sollen unter anderem Zuständigkeitsregelungen festgelegt werden, die sowohl der Notwendigkeit gleicher Arbeitsbelastung Rechnung tragen als auch die Möglichkeit der Zusammenführung zusammenhängender oder ähnlicher Fälle (beispielsweise einer Scheidung und dem sich anschließenden Streit um das Sorgerecht) bei einem Richter vorsehen. In besonderen Fällen, wie der Erhöhung der Richteranzahl derselben Gerichtsbarkeit oder einem neuen, komplizierten Fall (z.B. einem komplexen Kriminalfall, der umfangreiche Untersuchungen erfordert), kann ein Richter für eine bestimmte Zeit mit einem größeren (z.B. bei der Schaffung neuer Gerichtszweige) oder geringeren (z.B. bei Überlastung) Pensum an Fällen betraut werden. Die Verteilungsregeln werden schließlich durch den gerichtlichen Registerdienst, der vom Präsidenten kontrolliert wird, angewandt. In Streitigkeiten über die Zuweisung von Fällen entscheidet der Präsident; seine Entscheidungen kann nur noch mit der Berufung beim CGPJ angefochten werden.

Eine weitere Aufgabe der *Bereichsspezifischen Versammlungen* besteht darin, ein gegenseitiges Vertretungssystem einzurichten (in Fällen kurzfristiger Erkrankung, Urlaub etc.). Für längere Vertretungsfälle stehen dagegen Hilfsrichter zur Verfügung (siehe unten).

Sie erörtert außerdem Fragen der Gesetzesauslegung. Es soll hierbei ein gemeinsames Verständnis der Auslegung entwickelt werden, jedoch bleibt es dem einzelnen Richter in seiner Unabhängigkeit selbst überlassen, ob er der vorgeschlagenen Interpretation folgt, bindend sind diese Vorgaben nicht. Gewöhnlich sind Auslegungsfragen rein verfahrensrechtlicher und nur selten materiell-rechtlicher Natur. Sie werden meist von neuer Gesetzgebung hervorgerufen, die sich dann auf eine Vielzahl von Fällen auswirkt. Diskussionsbedarf bestand z.B. nach der Veränderung des Zivilprozessrechts. Da Richter der ersten Instanz in Spanien, wie gesagt, als Einzelrichter arbeiten und nicht verpflichtet sind, ihre Entscheidungen mit anderen Kollegen zu besprechen, sind die *Bereichsspezifischen Versammlungen* das einzige offizielle Forum – ohne Entscheidungscharakter –, um Bedenken und Interpretationsansätze auszutauschen. Sie sind nicht nur für den einzelnen Richter von Vorteil, sondern auch für das Funkzionieren der Rechtsprechung als Ganzes, da sie das Ziel haben, offensichtliche Divergenzen in der Auslegung zu vermeiden. Gleichwohl bleibt die Entscheidung, einer Auslegung zu folgen, jedem Richter selbst überlassen. Das letzte Wort hat lediglich das Berufungsgericht bzw. eventuell das Kassationsgericht, welches letztinstanzlich die maßgeblichen Entscheidungskriterien festlegt.

4. Die Rolle des Präsidenten

Der Präsident trägt die Verantwortung für die räumliche Ausstattung, befasst sich mit Beschwerden gegen die Gerichte und ist zuständig für die Zusammenarbeit mit der Exekutive, was die materielle und personelle Ausstattung der Gerichte seines Bezirks betrifft. Je nach Region fällt die Ausstattung mit Sach- und Personalmitteln in den Zuständigkeitsbereich des Justizministers oder seines Stellvertreters in der Regionalregierung. Werden also beispielsweise mehr Mitarbeiter in den Sekretariaten benötigt oder müssen Zeitkräfte eingesetzt werden, um Richter aufgrund von krankheitsbedingter Abwesenheit zu ersetzen (dies ist tatsächlich ein Dauerproblem), wird der Präsident mit Unterstützung der Richterversammlung auf eine Lösung des Problems drängen.

In vielen Gerichtsbezirken gibt es gemeinsame Dienststellen für die einzelnen Gerichte, meist um Beschlüsse zu veröffentlichen und Pfändungen (*embargos*) durchzuführen. Durch sie werden den Parteien Dokumente zugestellt oder Pfändungen mittels eigener Beamter betrieben, die direkt dem Präsidenten unterstellt sind. In größeren Städten (wie z.B. Barcelona) werden noch weitere Dienstleistungen gemeinsam erbracht, u.a. die Verwahrung und Versteigerung von Gütern aus Straftaten sowie die elektronische Informationsübermittlung öffentlicher Behörden. Diese Dienste unterstehen immer unmittelbar dem Präsidenten, was bedeutet, dass er als Vorgesetzter die Verantwortung für eine Vielzahl von Beamten trägt (ca. 400 in Barcelona).

Der Präsident entscheidet auch über die Vertretung von Richtern durch sogenannte *Hilfs- bzw. Vertretungsrichter* (*juces sustitutos*), die durch die Verwaltungskammer

des Oberen Gerichts unter Juraprofessoren und anderen Juristen ausgewählt und jährlich durch den CGPJ ernannt werden. Dies geschieht in Fällen längerer Krankheit bzw. längerer Urlaubs eines Richters im Bezirk. Der Präsident ist dabei zuständig für die Begutachtung der Tätigkeit der Hilfsrichter. Das System der Vertretungsrichter wird jedoch z.T. insgesamt infrage gestellt. Denn effektiv kann ein Berufsrichter einen Kollegen nicht länger als ein paar Tage sachgerecht vertreten. Durch die enorme Falllast, die er als Einzelrichter zu bewältigen hat, kann er nicht dauerhaft die Arbeit von zwei Richtern übernehmen.¹ Tatsächlich steht aber keine bessere Lösung zur Verfügung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 10 bis 15 % aller Richter Vertretungsrichter. In der zweiten Instanz (Provinz- und Höhere Gerichte) sind ihre Entsprechungen, die sogenannten *magistrados suplentes*, prozentual geringer vertreten und entscheiden natürlich zusammen mit zwei weiteren Berufsrichtern, während in der Ersten Instanz die Vertretungsrichter alleinverantwortlich handeln. Es bleibt also nur die Möglichkeit, diese Richter möglichst sorgfältig auszuwählen.

Wie bereits erwähnt, vertritt der Präsident alle seine Kollegen und bezieht seine Autorität daher aus seiner demokratischen Wahl. Dies ist vor allem in größeren Bezirken (wie die der acht wichtigsten Städte: Madrid, Barcelona, Bilbao, Saragossa, Valencia, Sevilla, Málaga und Palma de Mallorca) bedeutsam, wo der Präsident keine Rechtsprechungsaufgaben mehr wahrnimmt. In Städten wie Madrid oder Barcelona vertreten die Präsidenten über 200 Kollegen und spielen daher eine große Rolle in allen Justizangelegenheiten und in der Justizpolitik. Ihre Stimmen verfügen über enormes Gewicht und werden auch von der öffentlichen Meinung und anderen Autoritäten wahrgenommen. Die acht Präsidenten repräsentieren somit einen wesentlichen Teil der Gerichtsbarkeiten und haben, abhängig vom jeweiligen individuellen Profil und der Zusammenarbeit mit anderen Autoritäten (z.B. CGPJ, Justizminister, Regionalregierung), bedeutenden Einfluss. Alles in allem zählt daher neben der Ebene der Rechtsprechung für einen Richter auch die Anzahl von Kollegen, die ihn unterstützen.

Das Prinzip der Richterversammlung, das die Idee einer »internen Verwaltung« rechtlich umsetzt, findet auf den anderen Ebenen des Justiz (Provinzgerichte, Regionalgerichte, Nationale Gerichte und Oberster Gerichtshof; siehe Anhang) keine Anwendung. Dort ist es Aufgabe des Präsidenten (ernannt durch den CGPJ), – nach seinem Ermessen – die Meinungen seiner Kollegen zu berücksichtigen. Zudem wird die Geschäftsverteilung nicht wie bei der ersten Instanz durch eine allgemeine Versammlung, sondern allein durch den Präsidenten aufgestellt.

Zusätzlich ist auf Regionalebene eine Versammlung aller Richter der ersten Instanz, unter Vorsitz des ältesten Richters, vorgesehen, um Fragen von allgemeinem Interesse zu behandeln. Sie finden jedoch nur selten statt.

1 Der Anteil von Richtern an der Gesamtbevölkerung ist in Spanien generell sehr niedrig (1/10.000). Zusätzlich übernehmen die Richter der ersten Instanz noch weitere Aufgaben, wie z.B. die Vollstreckung von Beschlüssen (für die in Deutschland *Rechtspfleger*, in Frankreich *huissiers de justice* oder im Vereinigten Königreich *bailiffs* zuständig sind), die Führung des Personenstandsregisters (in den meisten Ländern Aufgabe der örtlichen Verwaltung), unstrittige Zivilverfahren (z.B. Adoptionen) etc.

III. Die Verwaltungskammern als weiteres Element der Selbstverwaltung

1. Die Bildung und Zusammensetzung der Verwaltungskammern

Die höheren internen Verwaltungskammern, gleich unterhalb des Allgemeinen Justizrats, sind die Verwaltungskammern des Obersten Gerichtshofs (Kassationsgericht), des Nationalen Gerichtshofs und der Oberen Gerichte der Regionen. Sie bestehen aus den Präsidenten des jeweiligen Gerichts und den Vorsitzenden der Gerichtskammern (Zivil-, Strafsachen, etc.), zuzüglich – im Falle der regionalen Obergerichte – des Präsidenten aller Provinzgerichte der Regionen. In allen Gerichtshöfen wird diese Anzahl verdoppelt durch eine gleiche Anzahl von Richtern, die durch ihre Kollegen für fünf Jahre gewählt werden. Als Beispiel hierfür kann Katalonien dienen, wo es vier Provinzgerichte gibt und die Verwaltungskammer insgesamt 15 Mitglieder aufweist. Die zahlenmäßig größte Verwaltungskammer ist jene von Andalusien mit acht Provinzgerichten. Besteht ein Provinzgericht aus mehr als 40 erstinstanzlichen Richtern, kommt auch dessen Gerichtspräsident zu der Verwaltungskammer des Oberen Gerichts der Region hinzu (siehe oben). Die Mitglieder der Kammern werden nach einem Mehrheitswahlsystem gewählt: Die Kandidaten mit der höheren Stimmenanzahl sind gewählt, unabhängig von der Kandidatenliste, auf der sie standen. Die Listen werden von den verschiedenen Richtervereinigungen aufgestellt (vier Vereinigungen insgesamt) oder von Gruppen aus der Richterschaft. Dieses Mehrheitsystem hat einen schwerwiegenden demokratischen Nachteil, weil Minderheiten nicht vertreten sind. Ein proportionales System mit Kandidatenlisten könnte diesen negativen Effekt korrigieren. Derzeit werden sämtliche Posten an Kandidaten vergeben, die die meisten Stimmen erhalten, so dass die vorherrschende Richtervereinigung in vielen Fällen sämtliche Wahlämter innehat und andere Vereinigungen sowie nicht in Vereinigungen organisierte Richter praktisch keine Chance haben. Per Gesetz ist ein Wahlamt dem mehrheitlich gewählten Richter der »Anfängergruppe« garantiert (Juniorrichter, »*juez*«², im Gegensatz zu Seniorrichter, »*magistrado*«), so dass er gewählt wird, sogar wenn seine Stimmen zahlenmäßig hinter denen anderer Kandidaten zurückstehen. Wenn die Gesamtzahl der Mitglieder mehr als zehn beträgt, gibt es eine ständige Kommission der Verwaltungskammer mit wöchentlichen Sitzungen, bestehend aus dem Präsidenten des Gerichts, drei Mitgliedern kraft Amtes sowie drei wählbaren Mitgliedern.

2. Die Zuständigkeiten der Verwaltungskammern

a) Kleinere Disziplinarmaßnahmen

In die Zuständigkeit der Verwaltungskammern fallen kleinere Disziplinarmaßnahmen (die hauptsächliche Disziplinalgewalt obliegt dem Allgemeinen Justizrat), manche Arten von Genehmigungen gegenüber Richtern, Gerichtssekretären und anderem Perso-

2 Der Begriff »Juez« bezeichnet sowohl ein jüngeres Mitglied der Richterschaft als auch das allgemeine Konzept des »Richters«. Die spanischen Richter gehören also jeweils zu einer dieser drei Kategorien: *Juez*, *Magistrado* oder *Magistrado del Tribunal Supremo* (Bundesgerichtshof).

nal, Auswahl und Überwachung der Hilfsrichter etc. Im Falle der regionalen Obergerichte besteht eine wichtige Aufgabe im Austausch mit Exekutivvertretern der Regionen mittels besonderer gemeinsamer Kommissionen zu unterschiedlichen Themen (z.B. EDV-Ausstattung, Gebäude, Personal etc.). Tatsächlich hat in den meisten Regionen die Regionalregierung anstelle des Justizministers die Zuständigkeit für Fragen der materiellen und personellen Ressourcen der Gerichte.

b) Geschäftsverteilung und Vertretung

Eine wichtige Zuständigkeit der Verwaltungskammern der Regionen besteht in der verbindlichen Genehmigung der Regeln der Geschäftsverteilung unter den Richtern derselben Gerichtsbarkeit in jedem Gerichtsbezirk und unter den unterschiedlichen Kammern des Oberen Gerichts und des Provinzgerichts, wie sie von der Richterversammlung und den Vorsitzenden der Gerichtskammern oder der Provinzgerichte verabschiedet wurden (siehe oben). Gleichwertige Funktionen obliegen den Verwaltungskammern des Kassationsgerichts und des Nationalen Gerichts bezüglich der Geschäftsverteilung innerhalb ihrer Gerichtskammern. Verwaltungskammern regeln ferner die Vertretung unter den Richtern. Die Verwaltungskammern der Regionen haben ebenfalls Kompetenzen bezüglich der Ernennung und Betreuung der Friedensrichter (spanisch: *jueces de paz*, französisch: *juges de paix* oder englisch: *magistrates*), die in geringerem Umfang zivil- und strafrechtliche Kompetenzen haben und keine Berufsrichter sind. Gegen die Entscheidungen sämtlicher Verwaltungskammern kann vor dem Allgemeinen Justizrat Berufung eingelegt werden.

3. Reformvorhaben zur Dezentralisierung des Gerichtswesens

Ein Gesetzesentwurf, der im Parlament beraten wird und im Januar 2006 eingebracht wurde, und der auch dem Grundgesetz von Katalonien (*Estatuto de Autonomia de Catalunya*) entspricht, macht den Vorschlag, in allen Regionen die Bestimmungen dieses Statuts zu verallgemeinern und die gegenwärtigen Verwaltungskammern durch Autonome Justizräte (*Consejos Autonomicos de Justicia*) zu ersetzen. Für diese ist dieselbe Zusammensetzung wie die der gegenwärtigen Kammern vorgesehen, erhöht durch die entsprechende Anzahl an Juristen, die von den jeweiligen autonomen regionalen Parlamenten gewählt werden. Derselbe Gesetzesentwurf erteilt regionalen Parlamenten die Aufgabe, Kandidaten für den Vorsitz des Obergerichts vorzuschlagen. Die Gründe dieser Reform zielen hauptsächlich auf die Dezentralisierung der herrschenden Strukturen des Gerichtswesens, die bisher im Allgemeinen Justizrat konzentriert sind und der die größte verwaltungstechnische Macht gegenüber Richtern hat (Disziplinarwesen, Beförderung etc.). Die spanische Legislative und Exekutive sind mit großen Befugnissen auf regionaler Ebene (entsprechend den deutschen *Bundesländern*) ausgestattet und damit dezentral organisiert. Das Gerichtswesen hat diesen Prozess der Dezentralisierung nicht nachbilden können, da er erst nach der Annahme einer demokratischen Verfassung stattfand. Die Gegner der Dezentralisierung argumentieren, dass somit auch auf Regionalebene das Risiko der Beeinflussung durch politische Parteien geschaffen wird; eine solche Einflussnahme ist bereits im Allgemeinen Justizrat

zu beobachten. Indem man die Zusammensetzung der Mitglieder ausgewogen hält und bestimmte Befugnisse ausschließlich den richterlichen Mitgliedern vorbehält, sollte es jedoch möglich sein, sowohl Dezentralisierung zu erreichen als auch den Schutz justizieller Unabhängigkeit vor exekutiver Einflussnahme zu gewährleisten.

Annex:

